

## Antrag auf Gewährung eines Kulturlandschaftsbeitrages

### Antragsteller (*Bewirtschafter*) der förderungsfähigen Flächen

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse (*Hauptwohnsitz*): \_\_\_\_\_  
Telefon Nr. für Rückfragen: \_\_\_\_\_  
Landwirtschaftliche Fläche: im Ortsteil \_\_\_\_\_  
Betriebsnummer: \_\_\_\_\_  
Bankverbindung (*IBAN*): AT \_\_\_\_\_

Ich/Wir ersuche/n die MG Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Kulturlandschaftsbeitrages für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses der MG Gratwein-Straßengel vom 26.01.2017 (*TOP 11*) und 23.09.2021 (*TOP 6*) und schließe folgende Unterlagen bei:

- eine Kopie des Mehrfachantrages (*MFA*) des Antragsjahres und
- eine Kopie der Erschwernispunkte / Ausgleichszulage (*AZ*) des Antragsjahres
- oder wenn kein *MFA/AZ* – einen aktuellen Grundbuchauszug

Ich bestätige, dass die landwirtschaftliche Fläche, für die um Förderung angesucht wird,

nicht verpachtet ist /  verpachtet ist (Angabe des Pächters: \_\_\_\_\_).

Ich bestätige, dass die im Mehrfachantrag ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche

vollständig /  mit \_\_\_\_\_ ha im Gemeindegebiet der MG Gratwein-Straßengel liegt.

**Gleichzeitig verpflichte ich mich, die förderungsfähigen Flächen, insbesondere aber die an öffentliche Straßen anrainenden Flächen, ordnungsgemäß zu pflegen.**

Gratwein-Straßengel, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung eines Kulturlandschaftsbeitrages der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an [gde@gratwein-straessengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-straessengel.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am .....

.....

Unterschrift des Antragstellers

### Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

Fördersumme aufgrund der Richtlinien: € \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Sachbearbeiters: \_\_\_\_\_

### Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € \_\_\_\_\_ GIRO SOLL/IST im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/715/768 auszuführen und zu verbuchen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: im August dJ \_\_\_\_\_ Unterschrift des Sachbearbeiters: \_\_\_\_\_

## Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 (*TOP 19a*) eine Richtlinie für die Gewährung eines Kulturlandschaftsbeitrages beschlossen. Diese Richtlinie wurde in der öffentlichen GR-Sitzung am 26.01.2017 (*Top 11*) und am 23.09.2021 (*TOP 6*) geändert und wie folgt neu erlassen:

### I. Antragstellung

1. Der Kulturlandschaftsbeitrag wird dem Antragsteller (*Bewirtschafter*) von landwirtschaftlichen Flächen, welche sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel befinden, auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Der Antragsteller muss gem. den Richtlinien der Landwirtschaftskammer anerkannter Landwirt sein und eine entsprechende Betriebsnummer vorlegen können.
3. Der Antragsteller muss mindestens 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften.
4. Der Kulturlandschaftsbeitrag wird einmal jährlich ausbezahlt.
5. Der Kulturlandschaftsbeitrag wird nur bei ordnungsgemäßer Pflege der förderungsfähigen Flächen ausbezahlt.
6. Für die Antragstellung ist das von der Gemeinde ausgearbeitete Formular zu verwenden.
7. Der Antrag ist jährlich neu bis spätestens 30.06. jeden Jahres zu stellen.
8. Dem Antrag sind die Kopie des Mehrfachantrages (*MFA*) sowie der Erschwernispunkte (*Ausgleichszulage*) des Antragjahres beizulegen, bzw. wenn kein MFA o. dgl. beantragt wurde ein aktueller Grundbuchauszug.

### II. Förderhöhe

1. Der Kulturlandschaftsbeitrag ist abhängig von den anerkannten Erschwernispunkten gem. MFA (*Ausgleichszulage*). Wenn kein MFA vorhanden ist, erfolgt die Einstufung anhand der Erschwernispunkte durch den Landwirtschaftsausschuss.
2. Voraussetzung für den Bezug des Fixbetrages ist ein aufrechter Hauptwohnsitz des Antragstellers in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel.
3. Antragsteller mit einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche von 0,5 ha bis 2,0 ha erhalten einen Fixbetrag in der Höhe von € 180,00 einmal jährlich (*ohne Flächenförderung und ohne Berücksichtigung der Erschwernispunkte*).
4. Antragsteller, welche eine Fläche von mehr als 2,0 ha bewirtschaften, erhalten zusätzlich zum Fixbetrag in der Höhe von € 180,00 einen Beitrag abhängig von den anerkannten Erschwernispunkten (*Rundung auf ganze Zahlen; bis 4 abrunden, ab 5 aufrunden*) gem. MFA (*Ausgleichszulage*) wie folgt:

000 Punkte bis 090 Punkte:	€	13,00 / ha
091 Punkte bis 250 Punkte	€	26,00 / ha
251 Punkte bis 468 Punkte	€	34,00 / ha

5. Jene Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel haben, erhalten ausschließlich die Flächenprämie, wobei die Steilheit der Flächen im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel nach Antragsstellung vom Landwirtschaftsausschuss gesondert bewertet wird. Aufgrund dieser Bewertung erfolgt die Einstufung nach dem Stufenmodell der Erschwernispunkte. Gefördert werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel.
6. Almflächen im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel, welche nicht im MFA berücksichtigt sind, werden gesondert mit einem Hektarsatz von € 18,00/ha ohne Fixbetrag gefördert.
7. Ufer-, Gewässer- und Teichflächen, sowie forstwirtschaftliche Flächen werden nicht gefördert.
8. Gartenflächen lt. Grundbuch sind gesondert durch den Ausschuss zu bewerten.

### **III. Auszahlung der Förderung**

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt über den jährlich neu zu stellenden schriftlichen Antrag.
2. Der Antrag ist bis zum 30.06. jeden Jahres neu zu stellen.